OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601593/6/FP

Datum:
Linz, 25. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von P. Z., x, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 27. September 2016, GZ: VStV/915301939490/2015, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde im Punkt der Strafe insoweit Folge gegeben, als die verhängte Strafe auf 40 Euro (18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. September 2016 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 3 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und sprach aus, dass er 10 Euro an Verfahrenskosten zu bezahlen habe. Die belangte Behörde warf dem Bf vor, am 25. Dezember 2015 um 16:03 Uhr auf der A7 in Linz, bei StrKm 16.456, mit einem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte höchste zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h um 17 km/h überschritten zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 12. Oktober 2016 rechtzeitig Beschwerde in der er, auf das Wesentliche zusammengefasst, das Fehlen einer Geschwindigkeitsbeschränkung (keine Anzeige auf der Überkopfanlage) und Verfahrensmängel behauptete.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (VwG) die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Das VwG entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Das Verwaltungsgericht ist dem Antrag des Bf, einen Auszug aus dem Schaltprotokoll, die betreffende Verkehrsbeeinflussungsanlage betreffend einzuholen, nachgekommen (§ 44 Abs 1a StVO) und hat eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, in der der Bf ausführlich seine Ansichten darlegen konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf fuhr am 25. Dezember 2015 mit dem auf ihn zugelassenen PKW Citroen, mit dem Kennzeichen x bei StrKm 16.456 auf der Autobahn A7 im Stadtgebiet von Linz Richtung Norden. (unbestrittener Sachverhalt)

Die im Bereich befindliche Verkehrsbeeinflussungsanlage zeigte zwischen 15:59:02 Uhr und 16:08:02 Uhr eine höchst zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h an. (Lichtbilder)

Der Bf durchfuhr den Bereich um 16:03 mit einer Geschwindigkeit, die von der am Ort befindlichen Radaranlage mit 124 km/h gemessen wurde. Die Anlage fertigte um 16:03:08 Uhr ein Radarfoto vom Fahrzeug des Bf. Das von der

Anlage angefertigte Foto der Verkehrsbeeinflussungsanlage weist die Uhrzeit 16:03:07 auf. Nach Abzug der Messtoleranz ergibt dies eine Geschwindigkeit von 117 km/h. [Radarfotos]

Die Autobahn beschreibt an der ggst. Stelle eine leichte Rechtskurve. [Doris-Ausdruck]

II.3. Beweiswürdigung:

Die vom Bf begangene Übertretung ist durch das im Akt befindliche Radarfoto und die sonstigen Beweismittel zweifelsfrei erwiesen. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097, 5. Juni 1991, 91/18/0041 uvm.) handelt es sich bei Radarmessungen um ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.
Der Bf bestreitet im Übrigen auch nicht, die gemessene Geschwindigkeit eingehalten zu haben. Vielmehr führt er aus, die gegenständliche Stelle zu kennen und an der Stelle regelmäßig mit rund 126 km/h zu fahren. Diese Angabe ist mit dem Messergebnis von 124 km/h gut in Einklang zu bringen (Tachotoleranz).
Es ist mittlerweile hinlänglich bekannt, dass mit Radaranlagen kombinierte Verkehrsbeeinflussungsanlagen wie die gegenständliche aus Beweisgründen und um den Rechtsschutz zu gewährleisten über mehrere Kameras verfügen, die Fotos vom Fahrzeug (von hinten und von vorne) und der einige Meter vor der Messeinrichtung befindlichen Überkopfanlage herstellen, um sicherzustellen, dass die zur jeweiligen Zeit geltende Geschwindigkeitsbeschränkung bildlich festgehalten wird.
Der Bf stützt seine Verantwortung primär auf die Behauptung, dass die beim die Überkopfanlage zeigenden Lichtbild eingeblendete Zeit (16:03:07) jene Zeit ist, zu der die 100 km/h Beschränkung aktiviert wurde. Daraus will der Bf ableiten, dass diese zum Zeitpunkt des Fotografierens seines Fahrzeuges um 16:03:08 Uhr erst eine Sekunde lang aktiviert gewesen ist. Aus der vom Bf angenommenen Durchfahrtszeit von 6 Sekunden leitet er ab, dass die Anlage erst während seiner Durchfahrt und nach dem Passieren der Überkopfanlage auf 100 km/h umgeschaltet hat, er also von der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h nicht wissen konnte.

Der Annahme des Bf kann jedoch nicht gefolgt werden, weil sie auf unrichtigen Annahmen gründet. So liegt auf der Hand, dass die am Foto der Überkopfanlage angezeigte Zeit nicht den Zeitpunkt des Umschaltens auf 100 km/h, sondern jene der Erstellung des Radarfotos angibt und erhellt dieser Umstand auch aus dem vom Gericht auf Antrag des Bf beigeschafften Schaltprotokoll, das zweifelsfrei beweist, dass die 100 km/h-Beschränkung bereits um 15:59, also lange vor dem Eintreffen des Bf aktiviert war.

Nur am Rande sei im Übrigen bemerkt, dass bei Anlagen wie der vorliegenden, gerichtsbekannt programmseitig sogenannte Räumzeiten vorgesehen sind, die sicherstellen, dass die Radaranlage nicht unmittelbar bei Umschalten auf eine niedrigere Geschwindigkeitsanzeige „scharf“ ist, sondern erst nach einer ausreichend langen sogenannten Räumzeit, sodass ein Auslösen der Radaranlage innerhalb weniger Sekunden nach Passieren der gerade umgeschalteten Überkopfanlage undenkbar ist.
Es darf im Übrigen auch darauf hingewiesen werden, dass die vom Bf errechnete Durchfahrtszeit zwischen Überkopfanlage und Radarbox (vom Bf mit 6 Sekunden angegeben), deren Entfernung voneinander der Bf in seinem e-mail vom 21. Jänner 2016 mit 45 bis 65 Metern angibt, nicht 6 Sekunden betragen kann. Legt man vom Bf angegebene Entfernung zwischen Überkopfanlage und Radarbox von 45 – 65 m zugrunde hätte er die genannte Strecke bei 124 km/h, also rd. 34,4 m/s in 1,3 bis rd. 1,8 Sekunden durchfahren.

Laut Schaltprotokoll galt die Geschwindigkeitsbeschränkung jedenfalls zwischen 15.59 Uhr und 16:08 Uhr, sodass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 16:03 Uhr zweifellos überschritten hat.

Der Bf konnte diese unbedenklichen Beweisergebnisse mit seinen unbelegten Annahmen („Glaubwürdig kann ich angeben, dass mir wahrscheinlich eine eingeschaltete Anlage aufgefallen wäre, zumal ich seit Jahrzehnten diese Strecke fahre“, NS v. 8. April 2016; „Meiner Überzeugung war die Anlage nicht eingeschaltet,[…]“) nicht entkräften. Die Angaben des Bf zeigen letztendlich, dass dieser vermeint, die Überkopfanlage sei nicht aktiv gewesen aber diesen Umstand in keiner Weise glaubhaft machen kann und inbesondere nicht in der Lage ist, die unwiderleglichen Beweisurkunden (Fotos, computergeneriertes Schaltprotokoll) zu widerlegen. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass der subjektiv glaubwürdig und besonnen wirkende Bf die Einblendung schlicht übersehen hat.

Der Umstand, dass das Fahrzeug des Bf nicht auf der gleichen Fotografie, wie die Überkopfanlage zu sehen ist, vermag die Unbedenklichkeit des Beweismittels im Übrigen nicht zu erschüttern, zumal schon aufgrund der Begleitumstände (Räumzeit, Schaltprotokoll) und des Fotos bewiesen ist, dass die Anlage im Zeitpunkt der Messung jedenfalls aktiv war (Das Radargerät hätte auch sonst nicht auslösen können). Ein Fotografieren des Fahrzeuges im Bereich vor der Anlage (Bf; NS v. 8.4.2016) wäre im Übrigen wenig sinnvoll, gilt die jeweilige Verkehrsbeschränkung doch erst ab dem jeweiligen Verkehrszeichen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

§ 52 lit a. Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011) lautet:

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

b) Gebotszeichen oder

c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]

§ 99 Abs 3 lit a. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Bf seinen PKW Citroen mit dem Kennzeichen x am 25. Dezember 2015 um 16.03 Uhr auf der Autobahn A7, in Fahrtrichtung Nord, bei Straßenkilometer 16.456 mit 117 km/h, obwohl eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h galt. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder

sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht und gibt der Bf seine Geschwindigkeit auch selbst mit 126 km/h an. Auch dafür, dass beim Durchfahren der Überkopfanlage noch keine Geschwindigkeitsbeschränkung galt, gibt es keine Hinweise. Im Gegenteil belegt das vorliegende Foto der Überkopfanlage und das Schaltprotokoll eindeutig, dass die 100 km/h-Anzeige aktiviert war.

Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht in Richtung Messfehler oder Irrtümer des Meldungslegers bei einer Radarmessung aus (VwGH 19. September 1990, 90/03/0136). Nichts anderes kann im Hinblick darauf gelten, ob eine Überkopfanlage aktiv war, insbesondere dann, wenn aufgrund eines Fotos und eines Schaltprotokolls erwiesen ist, dass sie dies im Zeitpunkt der Herstellung eines Radarfotos war.

Soweit der Bf ohne nähere Begründung und ohne entsprechendes Vorbringen zu allfälligen Mängeln der Verordnung (in die als generelle Norm jedermann Einsicht nehmen kann) eine Beischaffung derselben wünscht, ist er auf die Judikatur des VwGH zu verweisen, nach welcher eine entsprechende Feststellungspflicht erst dann gegeben ist, wenn das Vorbringen konkrete Anhaltspunkte für das Fehlen einer die Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Tatortes anordnenden Verordnung erkennen läßt und sich nicht auf Vermutungen beschränkt. (VwGH v. 30.10.1991, 91/03/0263 mit Hinweis E 28.7.1989, 89/02/0047).
„Ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft auf einen unzulässigen, Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das VwG nicht verpflichtet ist (vgl. E 30. September 1999, 98/02/0114; E 30. März 2001, 2000/02/0255; E 20. April 2004, 2003/02/0243; E 27. Februar 2007, 2007/02/0018; E 15. Oktober 2013, 2009/02/0377)“. (VwGH 9.9.2016, Ra 2014/02/0059)
Allgemeines Vorbringen, wie etwa der grundsätzliche Wunsch nach Überprüfung der rechtlichen Konformität zum Zwecke der Erkundung allfälliger Gründe für eine Argumentation im Verfahren lösen keine Ermittlungspflichten der Behörde aus und ist in der Nichtbeischaffung insofern kein Verfahrensmangel zu erblicken.

Unabhängig davon ist ein Verkehrszeichen solange zu beachten, als es aufgestellt ist (VwGH 29.6.1965; 1157/64).

Soweit der Bf zum Ausdruck bringt, dass die vorliegende Geschwindigkeitsbeschränkung angesichts des geringen Verkehrsaufkommens und der Wetterlage nicht erforderlich war, muss er auch hier auf die Judikatur des VwGH aufmerksam gemacht werden, nach welcher die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Tafeln (Verkehrsschilder) kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich zieht, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält, oder nicht. (VwGH 25.1.1962, 1570/60)

Der Bf hat den Tatbestand der §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 52 lit. a Z 10a StVO daher in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.2.2. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf nimmt an, er hätte eine eingeschaltete Überkopfanlage wahrnehmen müssen, kann aber nicht belegen, dass er diese nicht einfach übersehen hat. Die Behauptung des Bf, er habe die Anzeige nicht sehen können weil sie „erst unmittelbar nach einer relativ engen Autobahnkurve ohne Vorwarnung urplötzlich sichtbar“ werde, scheint angesichts der Größe und der Beleuchtung der Vorschriftszeichen nicht nachvollziehbar und machen auch die vom Bf vorgelegten und die vom Gericht zum Akt genommenen Luftbilder deutlich, dass es sich um eine langgezogene, keinesfalls aber eine enge Kurve handelt. Auch vor dem Hintergrund der vom Bf angegebenen Ortskenntnis musste ihm die Geschwindigkeitsbeschränkung auffallen.

Es ist insofern gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss zugemutet werden können, dass er die auf Überkopfanlagen angezeigte gültige Höchstgeschwindigkeit einhält.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 StVO sieht vorliegend Geldstrafen von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei Wochen, vor.

Die Behörde ging bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen des Bf in Höhe von ca. 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Der Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubwürdig angegeben, über ein Einkommen von 800 Euro und ein Haus zu verfügen.

Strafmildernd hat die Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet, Straferschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem Schutzzweck hat der Bf, indem er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 17 km/h überschritten hat, zuwidergehandelt.

Der Bf machte vor Gericht einen sehr besonnenen und gesetzestreuen Eindruck und geht das Gericht davon aus, dass der Bf die Geschwindigkeitsbeschränkung übersehen hat und annahm, dass die auf Autobahnen allgemein gültige Höchstgeschwindigkeit galt. Es scheint sich um einen einmaligen Fehltritt gehandelt zu haben, den der Bf nicht glauben will und aus welchen Gründen auch immer nicht einsehen kann.
Dennoch geht das Gericht, auch angesichts des geringen Einkommens des Bf, davon aus, dass mit einer Strafe von 40 Euro (18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) das Auslangen gefunden werden kann um die Aufmerksamkeit des Bf so zu schärfen, dass er in der Zukunft von derlei Übertretungen abgehalten wird.
Das Gericht erachtet diese Strafe auch angesichts der schwierigen finanziellen Lage des Bf (800 Euro Einkommen) als ausreichend.

Die festgesetzte Geldstrafe ist im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt. Für eine weitere Strafherabsetzung findet sich kein Ansatz und kam eine Ermahnung angesichts der Bedeutung des vorliegenden Rechtsgutes nicht in Betracht. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

III.4. Da der Bf im Verfahren teilweise obsiegt hat, war kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag in Bezug auf das behördliche Verfahren bleibt gleich (10%, mind. 10 Euro; § 64 VStG)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie im gegenständlichen Anlassverfahren – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl